



# Landkreis Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa

## Der Landrat

### Allgemeinverfügung zur Einschränkung des Gemeingebrauchs der Oberen Stradower Kahnfahrt

Auf Grundlage des § 44 des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) vom 02.03.2012 (GVBl. I 2012 Nr. 20) in der derzeit gültigen Fassung i. V. m. § 100 Abs. 1 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushaltes (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) vom 31.07.2009 (BGBl. 2009 I S. 2585) in der derzeit gültigen Fassung erlässt der Landrat des Landkreises Spree-Neiße/ Wokrejsa Sprjewja-Nysa als Untere Wasserbehörde folgende Allgemeinverfügung zur Einschränkung des Gemeingebrauchs:

1. Das Befahren der Oberen Stradower Kahnfahrt mit Wasserfahrzeugen jeglicher Art ist im Zeitraum vom 01.02.2025 bis voraussichtlich 31.10.2025 untersagt.
2. Die Allgemeinverfügung gilt bis auf Widerruf.
3. Die sofortige Vollziehung der Ziffer 1 dieser Allgemeinverfügung wird angeordnet.
4. Diese Allgemeinverfügung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Spree-Neiße/ Wokrejsa Sprjewja-Nysa in Kraft.

### Begründung

#### I. Sachverhalt

Im Auftrag der Gemeinde Burg (Spreewald)/Bórkowy (Błota) wird die Brücke 08/07 über die Obere Stradower Kahnfahrt (Nähe Kreuzung Erste Kolonie/ Kurfürstendamm) abgebrochen und an gleicher Stelle neu errichtet. Der Ersatzneubau ist notwendig, weil im Rahmen der turnusmäßigen Bauwerksprüfungen erhebliche Schäden festgestellt wurden und die Belastbarkeit der Brücke nicht mehr den heutigen Anforderungen entspricht. Die Bauarbeiten erfordern eine vollständige Sperrung des Gewässers, da eine sichere Passage der Baustelle auf dem Wasserweg aufgrund der beengten Verhältnisse nicht gewährleistet werden kann.

#### II. Rechtliche Gründe

Der Landkreis Spree-Neiße/ Wokrejs Sprjewja-Nysa ist als Untere Wasserbehörde gemäß §§ 124 Abs. 2 und 126 Abs. 1 BbgWG i. V. m. § 3 Abs. 1 Nr. 4 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102) in der derzeit gültigen Fassung sachlich und örtlich für den Erlass und Vollzug dieser Allgemeinverfügung zuständig.

Gemäß § 43 Abs. 1 BbgWG darf jedermann unter den Voraussetzungen des § 25 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) oberirdische Gewässer ohne Erlaubnis oder Bewilligung mit Fahrzeugen bis zu 1.500 kg Wasserverdrängung und ohne eigene Triebkraft befahren.

Gläubiger-Identifikationsnummer:  
DE 75 SPN 00000076898  
BIC: WELADED1CBN  
IBAN: DE88 1805 0000 3403 0000 86



## Landkreis Spree-Neiße / Wokrejs Sprjewja-Nysa

Voraussetzung ist, dass keine erhebliche Beeinträchtigung des Gewässers oder seiner Ufer zu erwarten ist. Ausgenommen vom Gemeingebrauch sind außerdem Gewässer, aus denen zur Trinkwasserversorgung Wasser entnommen wird.

Gemäß § 44 BbgWG kann die Untere Wasserbehörde die Ausübung dieses Gemeingebrauchs im Einzelfall oder durch Allgemeinverfügung beschränken oder ganz verbieten, um unter anderen Beeinträchtigungen, Belästigungen und Gefahren für die Allgemeinheit oder für Einzelne zu verhindern.

Der Erlass einer Allgemeinverfügung steht dabei im pflichtgemäßen Ermessen der Unteren Wasserbehörde.

### zu 1.)

Die Obere Stradowe Kahnfahrt wird regelmäßig von Wasserfahrzeugen wie Paddelbooten, Stand Up Paddling-Boards (SUP) und Kähnen genutzt.

Während der erforderlichen Abbruch- und Bauarbeiten an der Brücke 08/07 kann eine sichere Passage der Baustelle auf dem Wasserweg aufgrund der beengten Verhältnisse nicht gewährleistet werden. Darüber hinaus können die Wasserfahrzeuge den Baufortschritt verzögern, wenn Maschinen oder Arbeitende wegen ihrer Anwesenheit gestoppt werden müssen. Unerwartete Begegnungen mit Wasserfahrzeugen können außerdem auch für die Bauarbeitenden gefährlich sein.

Die Untere Wasserbehörde hält es daher für erforderlich, im Rahmen ihrer Zuständigkeit einzugreifen und entsprechend dem ihr gemäß § 44 BbgWG eingeräumten Ermessen durch den Erlass einer Allgemeinverfügung tätig zu werden, um Gefahren für Einzelne zu verhindern. Bei der Ausübung des Ermessens wurde der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit und Zumutbarkeit berücksichtigt.

Die Untersagung der Befahrung ist eine geeignete Maßnahme, um Personen von der Baustelle fernzuhalten und ihre Sicherheit zu gewährleisten. Die Untersagung gilt vom 01.02.2025 bis voraussichtlich 31.10.2025 und stellt damit das mildeste Mittel zur Erreichung dieses Ziels dar. Sie bezieht sich ausschließlich auf den Zeitraum der notwendigen Bauarbeiten. Aufgrund der bereits erheblichen Schäden an der Brücke und der nicht mehr gewährleisteten Belastbarkeit dürfen die Bauarbeiten nicht weiter verzögert werden. Sollte das Bauvorhaben früher abgeschlossen werden, kann die Allgemeinverfügung auch vorzeitig widerrufen werden.

Nach Abwägung der verschiedenen Interessen wurde festgestellt, dass das Interesse an der Nutzung der Oberen Stradowe Kahnfahrt im Rahmen des Gemeingebrauchs in der aktuellen Situation hinter der Sicherheit der Baustelle, dem Schutz der an den Bauarbeiten beteiligten Personen sowie dem Schutz der auf dem Wasserweg befindlichen Personen zurücksteht.



## zu 2.)

Die Befristung dieser Allgemeinverfügung richtet sich nach den generellen Anforderungen an den Erlass von Nebenbestimmungen gemäß § 36 VwVfG und steht insofern im pflichtgemäßen Ermessen der Unteren Wasserbehörde. Bei der Ermessensausübung sind die Belange des Allgemeinwohls gegenüber den Belangen der von der Allgemeinverfügung betroffenen Personen abzuwägen.

Grundsätzlich kann das Befahrverbot erst widerrufen werden, wenn die Bauarbeiten tatsächlich abgeschlossen sind und die Brücke sicher passiert werden kann. Die Bauarbeiten werden voraussichtlich am 31.10.2025 beendet sein. Unvorhergesehene Ereignisse können jedoch zu einer Verzögerung des Bauendes führen. Aus diesem Grund wird im Rahmen des Ermessens auf eine konkrete Befristung verzichtet. Stattdessen wird unter Ziffer 2 dieser Allgemeinverfügung ein Widerruf gemäß § 36 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 VwVfG vorbehalten.

## zu 3.)

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung ist gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686) in der derzeit gültigen Fassung erforderlich, um zu verhindern, dass durch die Einlegung von Rechtsmitteln das Gewässer während der Bauzeit befahren werden darf und sich dadurch Personen in Gefahr begeben.

Bei der Abwägung zwischen dem öffentlichen Interesse an der Sicherheit und dem Schutz der betroffenen Personen und dem Interesse der Beteiligten an der Nutzung des Gewässers wurde das öffentliche Interesse an der Gefahrenabwehr und dem Schutz der Gesundheit höher bewertet, sodass die Anordnung der sofortigen Vollziehung gerechtfertigt ist.

## zu 4.)

Aufgrund dem zeitnahen Baubeginn und der Dringlichkeit der Entscheidung wird auf der Grundlage von § 41 Abs. 4 Satz 3 VwVfG bestimmt, dass die Allgemeinverfügung bereits am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft tritt. Dies ist erforderlich, weil die Einhaltung einer gewöhnlichen Bekanntmachungsfrist von zwei Wochen den erforderlichen Baubeginn zu weit verzögern würde.

## Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich, in elektronischer Form oder zur Niederschrift bei dem Landrat des Landkreises Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa, Heinrich-Heine-Straße 1 in 03149 Forst (Lausitz)/Baršć (Łużyca) einzulegen. Wird der Widerspruch in elektronischer Form erhoben, ist der Widerspruch unter Verwendung einer qualifizierten elektronischen Signatur über das besondere elektronische Behördenpostfach des Landkreises Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa einzulegen. Bei der Verwendung der elektronischen Form sind die besonderen



## Landkreis Spree-Neiße / Wokrejs Sprjewja-Nysa

technischen Rahmenbedingungen zu beachten, die im Internet unter „<https://www.lkspn.de/datenschutz.html>“ aufgeführt sind. Die Einlegung eines Widerspruchs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

### Hinweise

1. Die Einhaltung der Allgemeinverfügung wird durch die Untere Wasserbehörde überwacht. Zuwiderhandlungen können gemäß § 103 Abs. 1 Nr. 1 WHG als Ordnungswidrigkeit geahndet werden.

Forst (Lausitz)/Baršć (Łužyca), der 16.01.2025

Harald Altekrüger  
Landrat